

Amtsgericht Köln ein. Dort hat ein bei Bauarbeiten herabfallendes Fassadenteil Sitzungssäle zerstört und ein Rohrbruch hat eine Etage weitgehend unbewohnbar gemacht. Arbeiten am Hause machen es erforderlich, um das Haus herum Absperrungen vorzunehmen, u. a. auch eine Spur einer belebten Einfallstraße. Alles das trägt dazu bei, dass die dort Beschäftigten sich Sorgen um die Sicherheit in ihren Büros machen. Hier konnte das Ministerium keine Hoffnung auf eine rasche Abhilfe machen. Bauvorhaben dauern nun einmal extrem lange. Ein ins Auge gefasster Ersatzbau sei immer noch nicht auf den Weg gebracht worden. Derzeit laufe im Land das größte Bauprogramm von Justizgebäuden der Geschichte, das Folge eines jahrelangen Modernisierungsstaus sei.

Im Punkt „Verschiedenes“ sprach Christian Frieshoff an, dass der Düsseldorfer OLG-Bezirk Assessorenansprechpartner eingeführt und damit gute Erfahrungen gemacht habe. Dies könne ein Modell auch für die anderen beiden Bezirke sein. Voraussetzung sei natürlich, dass Gerichtsverwaltungen die Vorschläge der Assessorenansprechpartner ernst nähmen.

Am Schluss dankte der Minister dem Verband für seine konstruktive Arbeit. Zusammen habe man die Herausforderungen durch Corona gut gemeistert, es habe nur wenige Bürgerbeschwerden gegeben. Das Homeoffice habe geklappt, es seien keine nennenswerten Rückstände aufgelaufen. Die Justiz sei somit während der ganzen Zeit handlungsfähig gewesen.

## DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF NRW



Über viele Jahre führte der Verfassungsgerichtshof in der öffentlichen Wahrnehmung ein Schattendasein. Die Oberlandesgerichte, das Oberverwaltungsgericht, Landesarbeits- und Landessozialgericht – damit verbindet der Laie auch dann etwas, wenn er noch keinen Prozess in die Höhen dieser juristischen Beletage getrieben hat. Aber der Verfassungsgerichtshof?

Dabei hat dieses oberste Landesgericht auch in der Vergangenheit wichtige Entscheidungen getroffen. So hatte der VGH zum Beispiel über den Braunkohleplan Garzweiler II zu befinden, er urteilte über das allgemeine politische Mandat der Studentenschaft, die Sperrklausel bei Kommunalwahlen, die Gemeindefinanzierung ...

Für die Justiz besonders wichtig war sein Verdikt der Zusammenlegung von Justizministerium und Innenministerium – ein besonders krasser Fall von Geringschätzung der dritten Gewalt, die zur Unterabteilung der Exekutive herabgestuft werden sollte. Auch bei der Richter- und Beamtenbesoldung schlug er wichtige Pflöcke ein.

Der Verfassungsgerichtshof war seit der Schaffung unseres Bundeslandes und seiner Verfassung im Wesentlichen zuständig für die Auslegung der Landesverfassung bei Organstreitigkeiten, für die abstrakte Normenkontrolle, für Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen. Der VGH NRW ist Gericht und zugleich ein Verfassungsorgan, das gleichberechtigt neben der Landesregierung und dem Landtag steht. Er ist nicht dem Justizministerium unterstellt (§ 1 Gesetz über den VGH).

Der Präsident des VGH und die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die weiteren vier Mitglieder, die vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden, sind in dieser Funktion nicht dem Justizministerium unterstellt.

Das ist seit 01.01.2017 anders. Endlich hatte sich im Parlament die Einsicht durchgesetzt, dass alle Mitglieder des VGH von der Volksvertretung berufen werden müssen, jeweils mit Zweidrittelmehrheit und für zehn Jahre. Für eine Übergangszeit

behalten die am 30.06.2017 im Amt befindlichen Mitglieder kraft Amtes ihre Funtion am VGH. Mit dem Ruhestand von Frau POLG D'dorf Paulsen ist zum 1.3.2018 das erste Mitglied von Amts wegen durch ein Wahlmitglied – nämlich RBSG Dr. Röhl – ersetzt worden. Alle Mitglieder des VGH üben ihr Amt als Landesverfassungsrichter unverändert neben ihrem jeweiligen Hauptamt aus. Ob das in Zukunft so bleiben kann, wird sich zeigen.

Die Existenz eines Verfassungsgerichts in NRW war bisher nicht allzu vielen Mitbürgern geläufig. Das lag zum guten Teil daran, dass unser Landesrecht eine Individualverfassungsbeschwerde nicht vorsah. Seit dem 01.01.2019 gibt es diese Möglichkeit. Nun kann jedermann mit der Behauptung, durch einen Akt aller drei Gewalten des Landes NRW in einem durch die Landesverfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, den VGH anrufen. Diese zunächst lediglich im Gesetz über den VGH vorgesehene Beschwerde hat der Landtag am 10.04.2019 einstimmig in der Landesverfassung verankert. Unser Bundesland folgt damit spät, aber nicht zu spät dem Vorbild der meisten Bundesländer, die diese Klagemöglichkeit

vorsehen. Die Rechte der Bürger werden dadurch deutlich gestärkt. Galt bisher ausschließlich: „... dann gehe ich nach Karlsruhe!“, so müssen sich die Bürger nun entscheiden, welches Verfassungsgericht sie anrufen wollen – Parallelverfahren sollen vermieden werden. Wenn sie sich für das Landesverfassungsgericht entscheiden, wohin gehen sie dann? Nach Münster, denn dort ist der VGH angesiedelt. Er residiert – gewissermaßen als Untermieter – in den Gebäuden des Oberverfassungsgerichts am Aegidiikirchplatz 5, dessen personelle und sachliche Ressourcen er mitnutzt.

Die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde ist auf rege Resonanz gestoßen. Nachdem bereits im ersten Jahr 2019 92 Individualverfassungsbeschwerden eingelegt worden waren, hat sich die Zahl der eingehenden Verfahren in 2020 noch einmal deutlich erhöht (Stand 31.10.2020: 169). Die Verfassungsbeschwerden machten damit den weit überwiegenden Teil der Eingänge beim VGH aus. Bis zum genannten Stichtag hat der VGH bereits über insgesamt 174 (2019: 42; 2020: 132) Individualverfassungsbeschwerden entschieden, von denen bislang allerdings nur zwei Erfolg hatten.

## RISTA-INTERVIEW MIT DER

# PRÄSIDENTIN DES VERFGH NRW, DR. RICARDA BRANDTS

### *Es fühlen sich sicherlich viele berufen, nur sieben werden gewählt: Wer wird wie Mitglied im VerfGH? Kann man sich „bewerben“?*

Seit seiner Gründung im Jahr 1952 setzte sich der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zusammen aus dem Präsidenten des Oberverfassungsgerichts und den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte, die von Amts wegen als Präsident bzw. dessen Stellvertreter fungierten, sowie aus vier vom Landtag auf Zeit gewählten Mitgliedern. Seit der am 1.7.2017 wirksam gewordenen Verfassungsreform werden alle sieben Mitglieder – also auch Präsident und Vizepräsident – vom Landtag mit 2/3-Mehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die bisherigen sogenannten „geborenen“ Mitglieder bleiben nach einer Übergangsregelung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem „Hauptamt“ in ihren bisherigen Funktionen Mitglieder im Verfassungsgerichtshof. Wegen des Ruhestands von Frau Paulsen – frühere Präsidentin des Oberlandesgerichts

Düsseldorf – wurde Herr Dr. Röhl – Richter am Bundessozialgericht – ab 1.3.2018 zum Mitglied gewählt. Als Nachfolger von Gräfin von Schwerin – frühere Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln – wurde ab 1.1.2020 Herr Dr. Gilberg – Direktor des Arbeitsgerichts Köln – zum Mitglied und der bisher schon dem Verfassungsgerichtshof angehörende Herr Prof. Dr. Heusch – Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf – zum Vizepräsidenten gewählt. Wenn ich als das letzte verbliebene Mitglied von Amts wegen in den Ruhestand eintrete, wird der Landtag auch über die Nachfolge im Präsidentenamt entscheiden.



© Pressstelle des Verfassungsgerichtshofes NRW



Der Besetzung der Wahlämter geht kein Bewerbungsverfahren voraus. Die Vorschläge stammen aus der Mitte des Parlaments und werden über die Fraktionen der Entscheidung zugeführt. Üblicherweise liegen dem Landtag am Tag der Wahl keine konkurrierenden Vorschläge vor, eine Aussprache vor der geheimen Wahl findet nicht statt. Die notwendige Mehrheit von 2/3 der Landtagsabgeordneten stellt sicher, dass die Mitglieder sich auf eine breite Mehrheit stützen können.

**Wie wird man Vertreter eines Richters? Wir entnehmen dem VGHG NW, dass jeder Richter einen ständigen Vertreter hat.**

Jedes Mitglied hat einen ständigen persönlichen Vertreter, der ebenfalls – wie zuvor beschrieben – vom Landtag gewählt wird.

**Welche Anforderungen müssen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erfüllen?**

Anders als in manchen anderen Bundesländern bestimmt die nordrhein-westfälische Landesverfassung, dass die Mitglieder und ihre Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben und drei von ihnen Berufsrichter sein müssen. Besonders die zuletzt genannte Regelung hebt den Charakter des Verfassungsgerichtshofs als rechtsprechendes Verfassungsorgan hervor, das auf die Kenntnisse und die Erfahrungen von Berufsrichtern angewiesen ist.

**Welche Folgen hat die künftige Trennung der Ämter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs von dem des Oberverwaltungsgerichts?**

Der Vorteil der bisherigen personellen Verbindung des Amtes des Präsidenten des Verfassungsgerichts mit dem des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts besteht bisher darin, dass der Verfassungsgerichtshof von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit, auf die Organisationsstrukturen des Oberverwaltungsgerichts zurückgreifen zu können,

effektiv Gebrauch machen kann. Der Zugriff auf dessen personelle und sachliche Ressourcen im Rahmen der Verwaltungarbeit garantiert eine gleichzeitig hochwertige und effiziente Erfüllung der Aufgaben. Der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs hat das übrigens bisher nie geschadet.

Derzeit besteht eine meiner Aufgaben darin, den Verfassungsgerichtshof für die Zeit nach der „Trennung“ vom Oberverwaltungsgericht vorzubereiten. Dies bedeutet, für eine weitgehend eigenständige personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen und vor allem auch eigene angemessene Räumlichkeiten für die Unterbringung des Verfassungsgerichtshofs zu finden.

**In welcher Besetzung entscheidet der VerfGH in der Regel?**

Er entscheidet grundsätzlich im Plenum mit seinen sieben Mitgliedern aufgrund mündlicher Verhandlung. Besonderheiten gelten bei Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Für das Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde kann der Verfassungsgerichtshof Kammern mit jeweils drei Richtern bilden, von denen mindestens einer Berufsrichter sein muss. Wir haben drei Kammern geschaffen; der Vizepräsident und ich gehören nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zwei Kammern an. In den Kammern können nur einstimmige Entscheidungen über die Unzulässigkeit und die offensichtliche Unbegründetheit einer Verfassungsbeschwerde getroffen werden. In den übrigen Fällen geht die Zuständigkeit auf das Plenum über. Zumeist ergehen die Entscheidungen in den Kammern, seltener im Plenum, bisher stets ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Eine einstweilige Anordnung muss im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs bei besonderer Dringlichkeit nicht durch das Plenum erlassen oder abgelehnt werden, wenn die Präsidentin oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken und die Entscheidung einstimmig gefasst wird. Die weitere Notwendigkeit, dass einer der Entscheidenden Berufsrichter sein muss, ist gegenwärtig stets gewährleistet, da sowohl die Präsidentin als auch der Vizepräsident derzeit Berufsrichter sind.

**Hat der VerfGH nach der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde deutlich mehr zu tun? Wie hoch ist der durchschnittliche**

## Arbeitsaufwand der Mitglieder des VerfGH? Erfolgt eine (partielle) Freistellung im Hauptamt?

Die Arbeit im Verfassungsgerichtshof hat sich seit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum 1.1.2019 stark verändert. Die Bearbeitung der Verfassungsbeschwerden ist der Tätigkeits-schwerpunkt geworden. Der Arbeitsumfang ist nicht nur im Jahr 2019, sondern nochmals im laufen-den Jahr stark angewachsen. Im Zeitraum von Januar 2019 bis einschließlich Oktober 2020 sind neben 6 Organstreitigkeiten, 2 Kommunalverfas-sungsbeschwerden und einer abstrakten Normen-kontrolle 261 Individualverfassungsbeschwerden eingegangen. Die Zahl der eingehenden Individualverfassungsbeschwerden hat sich damit in den ersten drei Quartalen dieses Jahres gegenüber dem gesamten Vorjahr bereits fast verdoppelt. Die Erledigungen haben sich sogar mehr als verdrei-facht. Dabei konnten die kurzen Laufzeiten der abgeschlossenen Verfahren im Umfang von ca. 3 bis 4 Monaten gehalten werden.

Den durchschnittlichen Arbeitsumfang der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs kann ich schwer schätzen. Er wird sich aber gegenüber der Zeit vor 2019 mehr als verdoppelt haben. Die Arbeit im Verfassungsgerichtshof mit einer Entlastung im „Hauptamt“ zu verknüpfen, wäre sinnvoll, ist aber angesichts der Unterschiede in der Berufstätigkeit der Mitglieder kaum praktikabel. Bei Ämtern außerhalb der Landesgrenzen – wie etwa bei Bundesrichtern oder Hochschullehrern außerhalb des Landesdienstes – ist ein unmittelbarer Einfluss des Landes NRW nicht gegeben. Etwa bei Landesrichtern und Hochschullehrern des Landes Nordrhein-Westfalen wäre zwar eine Reduzierung im Hauptamt durch den Dienstherrn möglich, würde jedoch das Problem der Ungleichbehandlung im Plenum aufwerfen.

§ 4 GeschOVerfGH sieht vor, dass die Arbeit des VerfGH durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt wird. Hat jedes Mitglied „seinen“ Stab oder gibt es einen „Pool“ an Mitarbeitern? Werden die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgeschrieben?

**Können interessierte Richter sich als wiss. Mitarbeiter bewerben? Gilt die Abordnung als Ersatz-erprobung?**

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wesentliche Stütze des Verfassungsgerichtshofs. Derzeit arbeiten 6 Richterinnen bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht und zwei Richter am Oberlandesgericht (Düsseldorf und Köln) in Form von Teilabordnungen mit jeweils 0,2, 0,3 oder 0,5 Arbeitskräfteanteilen am Verfassungsgerichtshof. Teilweise sind Interessenbekundungsverfahren

durchgeführt worden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von mir als Präsidentin ausgewählt und sind mir zugeordnet. Auch verteile ich die Aufgaben. Allerdings ist die Zusammenarbeit so gut, dass im Mitarbeiterkreis vieles – ggf. nach kurzer Rücksprache mit mir – durch Selbstorganisation erfolgt. Natürlich werden nach der Fertigstellung eines ersten Votums oder Entscheidungsentwurfs die weiteren inhaltlichen Arbeitsaufträge vom Berichterstatter oder vom Spruchkörper erteilt.

Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter bisher ausschließlich aus den Spitzenkräften der Obergerichte rekrutiert worden sind, ist mit der Tätigkeit die Möglichkeit zur Profilierung zu einem Einsatz als Bundesrichter oder als Vorsitzender eines Senats an den Obergerichten verbunden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese Tätigkeit künftig auch als Ersatzerprobung ausgestaltet werden könnte.

§ 4 Abs. II GeschOVerfGH sieht vor, dass eine externe wissenschaftliche Kraft mit Vorarbeiten zu Voten betraut werden kann.

**Was ist der Sinn dieser Regelung? Dient sie dazu, den Mitgliedern Spezialmaterien nahezubringen?**

Die Regelung eröffnet zunächst die Möglichkeit, bei einem zusätzlichen quantitativen Bedarf an Unterstützungskräften auch eine externe, nicht im Richterdienst befindliche Kraft anzustellen. Nicht auszuschließen ist, dass sich ein Bedarf auch in qualitativer Hinsicht – etwa in Bezug auf eine besonders komplexe Materie – ergeben könnte. Bisher ist von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht worden.

**§ 6 GeschOVerfGH behandelt die Aktenführung und sieht z. B. im ersten Absatz „Mehrstücke“ für Mitglieder und wissenschaftliche Mitarbeiter vor. Die Regelung klingt so, als seien PC und Vernetzung im Justizintranet noch nicht erfunden. Das führt weiter zu der Frage, ob es beim**





## **Verfassungsgerichtshof elektronische Doppelakten gibt.**

Natürlich arbeiten wir – so weit wie möglich – digital, und zwar über ein Richter-EGVP. Die führende elektronische Akte ist allerdings an dem Verfassungsgerichtshof bisher noch nicht eingeführt worden. Die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs setzt voraus, dass die Mitglieder und die wissenschaftlichen Mitarbeiter die Schriftstücke der zu bearbeitenden Akten kennen. Ihnen werden sie deshalb elektronisch oder auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Wesentlich ist nach Absatz 2, dass die Schriftstücke nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu vernichten bzw. zu löschen oder zurückzugeben sind.

## **Die Geschäftsordnung sieht Berichterstatter und Mitberichterstatter vor, die die Entscheidungen durch Voten vorbereiten können. Ist dies die Regel? Bestehen bestimmte Zuständigkeiten im Hinblick auf die zu entscheidenden Rechtsfragen? Oder werden die Verfahren an die Kammern und weiter an die Berichterstatter in der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt?**

Nach § 14 GO VerfGH werden nach Eingang jeder neuen Sache – die Verfassungsbeschwerden ausgenommen – durch Absprache im Verfassungsgerichtshof ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestellt; hiervon kann auch abgesehen werden. In der Praxis machen wir von der Bestellung regelmäßig Gebrauch und gehen nach der Reihenfolge des Eingangs vor. Besonderheiten bestehen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG NRW für die Kammerentscheidungen über Verfassungsbeschwerden. Insoweit bestimmt der Verfassungsgerichtshof vor Beginn des Geschäftsjahrs u. a. die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Berichterstatter der Kammern. Nach unserem Geschäftsverteilungsplan 2020 geschieht dies fortlaufend nach dem Eingang der Streitsachen. Die Präsidentin ist von der Bestellung ausgenommen; dies gilt auch für den Vizepräsidenten, soweit er in der 2. Kammer den Vorsitz führt.

**Nach § 16 II GO VerfGH NRW sind Tonaufnahmen der Sitzungen zulässig. Werden die Tonaufnahmen abgeschrieben und die Abschriften dann zur Akte genommen?**

Zu den Sitzungen wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle hinzugezogen, der eine Niederschrift fertigt. Von der Möglichkeit einer Tonbandaufnahme der mündlichen Verhandlung habe ich während meiner Amtszeit keinen Gebrauch gemacht.

## **Wurde von der Möglichkeit eines Sondervotums (§ 25 IV VerfGHG) bereits Gebrauch gemacht?**

Die im Jahr 2017 eingeführte Regelung im Verfassungsgerichtshofgesetz über die Niederlegung eines abweichenden Votums hat bisher keine große Bedeutung gewonnen. In lediglich einem Verfahren ist die Möglichkeit des Sondervotums ergriffen worden. Es handelt sich um das Normenkontrollverfahren, in dem von 83 Abgeordneten des Landtags die Verfassungswidrigkeit der erneuten Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen geltend gemacht wurde. Mit Urteil vom 19.11.2019 entschied der Verfassungsgerichtshof, dass diese Abschaffung gegen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates verstößt. Drei Richter gaben ein Sonderamt ab, in dem sie begründeten, warum sie die Mehrheitsmeinung nicht mittragen konnten.

## **Die Geschäftsordnung geht von der persönlichen Anwesenheit bei den Beratungen und Abstimmungen aus. Wie wird dies in Corona-Zeiten gehandhabt?**

Wir haben unsere Arbeit an die besonderen Bedingungen der Pandemie angepasst. Um den gebotenen Abstand einzuhalten, führen wir öffentliche Sitzungen in der großen Eingangshalle des Gerichts – vor der gläsernen Bibliothek – durch. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten eignen sich nicht für eine digitale mündliche Verhandlung, mit der ich mit meinem Senat im Oberverwaltungsgericht übrigens bereits gute Erfahrungen gemacht habe. Die regelmäßigen Arbeitssitzungen hat der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Dies hat auch den positiven Nebeneffekt, dass den Mitgliedern die teilweise weite Anreise nach Münster erspart wird. Nach meiner Erfahrung kann der digitale Austausch die persönliche Begegnung aber nicht ganz ersetzen. Der Diskussions- und Entscheidungsprozess bei der persönlichen Begegnung ist weitaus intensiver und unkomplizierter.

## ARBEITSGRUPPE AUFGABENKRITIK

Im Rahmen einer Debatte zur Reform der Strafbarkeit des „Schwarzfahrens“ hat der Landtag am 11.10.2017 den Anstoß zu einer rechtspolitischen Diskussion über die notwendige Entlastung von Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften begrüßt und die Landesregierung beauftragt, ihm Vorschläge zu unterbreiten, in welchen Bereichen die Polizei und die Justiz zukünftig entlastet werden können.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW fand diesen Ansatz als Möglichkeit der Beseitigung der Dauer-Überlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften wichtig und hat deshalb eine eigene Arbeitsgruppe „Aufgabekritik“ ins Leben gerufen.

In einem ersten Schritt wurden Kolleginnen und Kollegen der nordrhein-westfälischen Gerichte und Staatsanwaltschaften dazu befragt, was sie in ihrem Arbeitsbereich am meisten störe und welche Änderungen sie für sinnvoll erachteten. Es sind viele Vorschläge eingegangen, die weitgehend ungefiltert und ohne Rücksicht, ob der Landes- oder Bundesgesetzgeber für die Umsetzung der Vorschläge gefordert wäre, in ein Abschlusspapier eingegangen sind.

Zahlreiche Vorschläge befassen sich mit Fragen der Richterassistenz. Hintergrund ist, die Richterinnen und Richter von Aufgaben zu entlasten, die nicht zur Kernaufgabe Rechtsprechung gehören, z. B. alle Entscheidungen zu Streitwert und Kosten sowie Terminierungen.

Auch eine Vereinheitlichung der Rechtsmittelsysteme, z. B. von ZPO und FamFG, wird angeregt. Weitere Vorschläge betreffen die Vereinfachung und Beschleunigung des Zivilverfahrens, insbesondere bei Erlass eines Versäumnisurteils, beim schriftlichen Verfahren, bei der Möglichkeit, abgekürzte Urteile abzusetzen, sowie im Bereich der Fristen, weiter im Recht der Zeugen und Sachverständigen. So sollte abweichend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Pflicht zur Ladung des Sachverständigen nur bei substantiierten Angriffen der unterliegenden Partei konstituiert werden. Ein Kollege regt sogar an, das selbstständige Beweisverfahren abzuschaffen, weil ihm weder eine Befriedungsfunktion noch Synergieeffekte zukämen. Zumindest müsse der

Arbeitsaufwand für diese Verfahren angemessen in PEBB\$Y abgebildet werden.

Im Erbrecht wird vorgeschlagen, die Gerichte von der Ermittlung von Erben vierter und fernerer Ordnung zu entlasten. Stattdessen sollte der Fiskus erben.

Im Strafrecht wird das Einziehungsrecht kritisiert. Die Pflicht zur Einziehung auch kleiner Beträge verhindere eine prozessökonomische Einstellung des Verfahrens. Es müsse nämlich in jedem Falle aufgeklärt werden, ob die Voraussetzungen der Einziehung bestehen. Auch die mangelhafte Ausstattung der Gerichtssäle mit Technik wird kritisiert. So müssten z. B. auch in Umfangsverfahren mit vielen Angeklagten und Verteidigern Lichtbilder auf dem Bildschirm eines kleinen Laptops in Augenschein genommen werden.

Kritisiert werde auch die häufig schlechte Qualität des Hauptverhandlungsprotokolls, die einen hohen Korrekturaufwand erfordere. Auch sei es der Würde des Gerichts abträglich, wenn beim Landgericht ein Beisitzer damit beschäftigt sei, faktisch ein Protokoll zu führen. Hier könnte man an eine Tonaufzeichnung denken, die als Abschrift ausschließlich dem Gericht zur Verfügung stehen sollte.

Eine Reihe von Vorschlägen beschäftigt sich damit, wie man Konfliktverteidigern begegnen kann.

Weitere betreffen die Besoldung, Öffnung des Rentenalters bis 70 Jahre, dezentrale Fortbildungen, die Möglichkeit von Videokonferenzen sowie bessere Schulung des Unterstützungsbereichs. Die Erprobung als Beförderungsvoraussetzung wird ferner infrage gestellt.

Diese Zusammenstellung der Vorschläge ist nicht vollständig. Wenn Sie das komplette Papier lesen möchten, finden Sie das auf unserer Internetseite, [drb-nrw.de](http://drb-nrw.de).

## SIND WIR SCHON SO WEIT?

**SOZIALHILFESATZ ALS MASSSTAB FÜR RICHTER- UND STAATSANWÄLTEBESOLDUNG!**Wohnraum bei  
Hartz IV + 15 %

Mit zwei Entscheidungen vom 04.05.2020 hat das Bundesverfassungsgericht erneut zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Besoldung der Richter und Staatsanwälte Stellung genommen. Beide Entscheidungen sind als großer Erfolg des DRB auf dem Weg zu einer (amts-) angemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu werten, zu denen maßgeblich auch die Arbeit unseres Landesverbandes beigetragen hat.

In der ersten, am 28.07.2020 verkündeten Entscheidung (2 BvL 4/18) hat das Gericht seine Rechtsprechung aus dem Richterbesoldungsurteil vom 05.05.2015 (Musterklagen u. a. aus unserem Landesverband) ausgeschärft. Dabei hat es die Besoldung des Landes Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und in der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 als „evident unzureichend“ angesehen. Die Besoldung reiche nicht aus, um einen der mit dem Amt verbundenen Verantwortung angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Das Land Berlin, das bekanntlich arm, aber sexy ist, besoldet auch seine Staatsdiener im Vergleich zu anderen Bundesländern ärmlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung ein ausdifferenziertes Prüfsystem entwickelt. Eines der Kriterien ist, dass die unteren Besoldungsgruppen im jeweiligen Land einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau haben müssen. Mängel dort wirken sich über alle Besoldungsgruppen hinweg aus, weil das gesamte System zu niedrig aufgehängt ist. Mag diese Entscheidung primär für das arme Berlin von Bedeutung sein, zeigt sie aber doch, dass Richter, Staatsanwälte, und andere Beamte nicht unbegrenzt das Sparschwein des Landeshaushaltes sind. Auch ist klar, dass das BVerfG niemals die Praxis einiger Bundesländer, die untere Grenze der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung auszuloten, anregen wollte. Das möge in den Ohren der Landesfinanzminister weiterklingen.

Die am 29.07.2020 verkündete Entscheidung (2 BvL 6/17, 2 BvL 8/18, 2 BvL 7/17) betrifft NRW unmittelbar. Hier stellt das Gericht fest: „Die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sind mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip insofern unvereinbar, als die durch sie geregelte Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Richter und Beamter zurückblieb.“

Ausgangspunkt ist, dass die Besoldung auch für eine Familie mit Kindern amtsangemessen zu sein hat. Das gilt nicht nur für das erste und zweite Kind, sondern natürlich auch für jedes weitere. Das Gericht vergleicht den Kinderzuschlag mit den Beträgen, die der Gesetzgeber in der sozialen Grundsicherung für angemessen erachtet hat. Immerhin müssen jene Beträge bei Richtern und Staatsanwälten um 15 % über dem Sozialhilfesatz liegen. Dieser umfasst zudem nicht nur den monatlichen Regelsatz, sondern auch die anteiligen Kosten für die Unterkunft und Heizung sowie den Bedarf für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Maßgeblich ist übrigens das Nettoeinkommen des Beamten; schließlich zahlt der Sozialhilfeempfänger auf die



Die letzte Besoldungserhöhung

erhaltenen Unterstützungsleistungen auch keine Steuer.

Es bleibt spannend, abzuwarten, wie der Gesetzgeber diese Grundsätze umsetzt. Werden beispielsweise die Kosten für eine Wohnung in der Obdachlosenunterkunft oder in einem vernünftigen Haus zugrunde gelegt?

Das Gericht betont ebenfalls die Bedeutung der Besoldung zur Gewinnung insbesondere von qualifiziertem Nachwuchs mit doppeltem Prädikatsexamen. Hier stellt es bereits vorhandene Erosionen fest. Warum sollte auch ein so qualifizierter junger Assessor in den Staatsdienst gehen, wenn er beim Anwalt mehr als das Doppelte verdienen kann? Reichlich Arbeit erwartet ihn hier wie dort.

Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens zum 31. Juli 2021, also in etwas mehr als einem halben Jahr, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Leider kann sich das BVerfG nicht dazu durchringen, dass der Verfassungsverstoß allgemein rückwirkend zu beseitigen ist; eine Rückwirkung ist nur insoweit geboten, als Richter und Staatsanwälte die Höhe der Kinderzuschläge angefochten haben.

Das zeigt, wie recht der Landesverband NRW hatte, seine Mitglieder regelmäßig mit

Musterwidersprüchen zu versorgen. Da unklar ist, wie schnell und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber tätig werden wird, dürfte es sich für jede Kollegin, jeden Kollegen mit mindestens drei Kindern auch weiterhin anbieten, Besoldungswidersprüche mit den von uns erarbeiteten Mustern einzulegen. Nur wer Widerspruch eingelegt hat, kann darauf vertrauen, von einer positiven Entscheidung zu profitieren.

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass in beiden Entscheidungen auf den Sozialhilfesatz abgestellt wird. Einem Kind eines Richters oder Staatsanwalts braucht es also nur um 15 % besser zu gehen als einem Kind eines Sozialhilfeempfängers. Das gilt es festzuhalten, wenn wieder einmal in der Presse über die angeblich überzogene Beamtenbesoldung hergeholt wird, ein beliebtes.



Die Kammer verdient sich was dazu

## WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG:

## November/Dezember 2020

**Zum 60. Geburtstag**

- 03.11. Marion Jöhren  
 10.11. Dr. Karl-Martin Lucks  
 13.11. Ulrich Rummeling  
 09.12. Volker Borchert  
 11.12. Charlotte Merz  
 29.12. Dagmar Emmrich-Ipers

**Zum 65. Geburtstag**

- 08.11. Dr. Johannes Jansen  
 15.11. Beate Hillgärtner  
 04.12. Joachim Schwartz  
 28.12. Eckart Hüttemann

**Zum 70. Geburtstag**

- 05.11. Birgit Cirullies  
 15.11. Heribert Beck  
 16.11. Dr. Jutta Kemmler  
 28.11. Josef Brand  
 07.12. Joachim Banke  
 11.12. Ulrich Staas  
 16.12. Heinrich Reis  
 31.12. Hans-Werner Röhlig

**Zum 75. Geburtstag**

- 02.11. Rolf Wilden  
 16.11. Klaus Kersebaum

**Zum 80. Geburtstag**

- 01.12. Joerg von Halen  
 02.12. Rudolf Kamp  
 06.12. Antje Köhne  
 15.12. Hermann Kappelhoff  
 24.12. Annetraud Rohde  
 31.12. Maria Tagliabue von Jena

**Zum 85. Geburtstag**

- 14.11. Dr. Roni Wieden  
 20.11. Dr. Barnim Pretzell  
 13.12. Dr. Anne Figge-Schoetzau  
     Hans-Christian Ibold  
 18.12. Horst Crummenerl  
 24.12. Cornelius Scholten  
 28.12. Hermann Lemcke

**und ganz besonders**

- 02.11. Reinhard Kelkel (89 J.)  
 06.11. Dr. Alfred Dickersbach (89 J.)  
 08.11. Dr. Heinz Bierth (93 J.)  
 14.11. Dr. Hermann Kochs (87 J.)  
 21.11. Dr. Karl Kemper (91 J.)  
     Günter Kückemanns (87 J.)  
 22.11. Siegfried Willutzki (87 J.)  
 04.12. Ferdinand Breuning 89 J.)  
 07.12. Hans Ohlenhard (87 J.)  
 16.12. Theodor Renzel (88 J.)  
 21.12. Rolf Helmich (88 J.)  
 25.12. Dr. Klaus Breckerfeld (88 J.)  
     Dr. Dieter Laum (89 J.)  
 29.12. Helmut Brandts (87 J.)  
 31.12. Hans Schulte-Nölke (90 J.)  
     Dr. Karl-Heinrich Schmitz (91 J.)

## Januar/Februar 2021

**Zum 60. Geburtstag**

- 02.01. Alexander Kley  
 07.01. Manfred Aps  
 10.01. Michaela Lixfeld  
 24.01. Eleonore Michel  
 31.01. Ingrid Hartung  
 02.02. Dr. Jutta Laws  
 08.02. Frank Behrend  
 13.02. Anne Sebbel-Mörtenkötter  
 14.02. Peter Junge

**Zum 65. Geburtstag**

- 08.01. Michael Kneist  
 18.01. Hilmar Schneider  
 24.01. Michael Hirt  
 28.01. Arnd Koppensburg  
 05.02. Sabine Hahn  
 08.02. Lutz Wollenhaupt  
 11.02. Gertrud Schwarz  
 25.02. Mechthild Hennings  
 28.02. Michael Dickmeis

**Zum 70. Geburtstag**

- 03.02. Klemens Mehrer  
 05.02. Rainer Hahn  
 16.02. Dr. Monika Anders  
 26.02. H.-Jürgen Stehling  
 27.02. Rolof Michaelis de Vasconcell

**Zum 75. Geburtstag**

- 01.01. Burkhard Treese  
 15.01. Sabine Wengst  
 22.01. Uwe Heiliger  
 07.02. Klaus Latrich  
 17.02. Udo Berger  
 28.02. Martin Kopka

**Zum 80. Geburtstag**

- 15.01. Ingeborg Fritz  
 02.02. Rainer Voss  
 03.02. Ernst Espey  
 15.02. Christoph Winkelmann

**Zum 85. Geburtstag**

- 12.01. Günter Schmidt  
 19.01. Günther Kaumanns  
 03.02. Gerhard Erdmann  
 16.02. Brigitte Richter  
 17.02. Michael Gohr

**und ganz besonders**

- 11.01. Walter Schmitz (87 J.)  
 28.01. Hildegard Dornhoff (93 J.)  
 01.02. Paul Horst (89 J.)  
 08.02. Klaus Pütz (86 J.)  
 23.02. Herbert Pruemper (95 J.)  
 24.02. Josef Schröer (88 J.)

# WANTED!

## REDAKTEUR/-IN FÜR RISTA GESUCHT

### PROFIL:

Spaß am Schreiben

Gespür für Themen

Blickt über den Tellerrand

Setzt sich aktiv für  
berufliche, wirtschaftliche  
und soziale Interessen der  
Richter und Staatsanwälte  
im DRB NRW e. V. ein



EINSATZBEREIT

TEAMFÄHIG

EXIBEL

### WAS WIR BIETEN:

Zusammenarbeit mit hoch motivierten, engagierten Kolleg-inn-en

Schnelle und unkomplizierte Entscheidungswege

Arbeit mit Print- und Onlinemedien

Erstattung von Reisekosten und Verpflegung

Aufstiegschancen als Chefredakteur/-in oder stellvertr. Chefredakteur/-in

### DEINE AUFGABEN:

Mit Stift, Block, Tablet und Kamera geht's raus in die Welt

Berichte von Veranstaltungen, Tagungen, Preisverleihungen, Konferenzen

Teilnahme an den regelmäßigen Redaktionskonferenzen und der Jahrestagung  
der rista in Duisburg, Düsseldorf oder Hamm (insgesamt 6 Termine pro Jahr)

## BIST DU INTERESSIERT? WIR BRAUCHEN DICH!

Wir freuen uns auf deine Nachricht:

[rista@drb-nrw.de](mailto:rista@drb-nrw.de)